

Beilage 4628

Antrag

Betreff:

Befreiung der Veranstaltungen der bayerischen Volkstums- und Trachtenvereine von der Vergnügungssteuer

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, für die Veranstaltungen der bayerischen Volkstums- und Trachtenvereine die Gemeinnützigkeit gem. § 2 Abs. 7 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) anzuerkennen.

München, den 3. Oktober 1953

Knott,

Klotz, Reichl, Weggartner (sämtliche BP)

Beilage 4629

Antrag

Betreff:

Ausbau der Kraftstufen am Inn

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Auflage in dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 20. Dezember 1951 (Beilage 2088), wonach die noch nicht ausgebauten Kraftstufen am Inn zwischen Kufstein und Passau nur bei Einräumung einer 50%igen Beteiligung des bayerischen Staates an die Innwerk AG. vergeben werden dürfen, findet für die bei Feldkirchen und Rosenheim vorgesehenen zwei Kraftstufen keine Anwendung.
2. Die Staatsregierung wird ersucht, der Innwerk AG. vor Ausbau der Kraftstufen Feldkirchen und Rosenheim keine anderen Kraftstufen-Projekte am Inn zu genehmigen.

München, den 3. Oktober 1953

Knott (BP)

Beilage 4630

Antrag

Betreff:

Verstaatlichung des Städt. Mädchen-Realgymnasiums mit -Oberrealschule in Traunstein

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, das Städtische Mädchen-Realgymnasium mit -Oberrealschule Traunstein zu verstaatlichen.

München, den 6. Oktober 1953

Dr. Fischbacher (BP)

Beilage 4631

Bericht

des

Ausschusses für Kulturpolitische Angelegenheiten
zum

Entwurf eines Gesetzes über veranstaltende Außenwerbung (Beilage 3773)

Berichterstatter: Dr. Schedl

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung zu den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 4438) mit der Maßgabe, daß

1. hinsichtlich Art. 2 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 2 den Beschlüssen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4438) zugestimmt wird;
2. nachstehende Bestimmungen folgende Fassung erhalten:
 - a) Art. 2 Abs. 4:

(4) Eine Werbeanlage gefährdet die Verkehrssicherheit vor allem dann, wenn sie das Erkennen von Verkehrszeichen und -einrichtungen erschwert oder den Verkehrsteilnehmer blendet oder täuscht.

b) Art. 3:

Die Kreisverwaltungsbehörde ordnet an, daß nach Art. 2 unzulässige Werbeanlagen beseitigt werden; hierbei sind Beiräte aus Sachverständigen der beteiligten Kreise zu hören (Werbebeiräte).

c) Zu Art. 10 Abs. 1:

Die Festsetzung des Zeitpunkts der Inkrafttretung des Gesetzes wird der Vollversammlung überlassen.

München, den 29. September 1953

Der Vorsitzende:

Meixner